

Albert-Schweitzer-Hof 27 ◆ 30559 Hannover



Satzung der Stiftung Deutsches Taubblindenwerk

(Stiftung für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen)

Präambel

Die Deutsches Taubblindenwerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertritt die Interessen von taubblinden und hörsehbehinderten Menschen und setzt sich insbesondere für deren soziale und berufliche Eingliederung sowie ihre kulturelle Förderung ein.

Um die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben der Gesellschaft auf regionaler und überregionaler Ebene, die der Verwirklichung dieser gemeinnützigen Ziele dienen, finanziell abzusichern, hat die Gesellschaft die "Stiftung Deutsches Taubblindenwerk" ins Leben gerufen. Durch diese Stiftung soll es Bürgern und Institutionen ermöglicht werden, im Wege der Zustiftung das Grundstockvermögen aufzustocken und damit mitzuhelfen, die genannten Ziele zum Wohle taubblinder und hörsehbehinderter Menschen auf Dauer nachhaltig zu unterstützen, zu fördern und zu verwirklichen

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Deutsches Taubblindenwerk.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere für taubblinde und hörsehbehinderte, mehrfach behinderte taubblinde/hörsehbehinderte und von Taubblindheit/Hörsehbehinderung bedrohter Menschen.

Die aus den nachfolgenden Absätzen geförderten Maßnahmen dienen vorrangig dazu einzelne Aufgaben der Deutsches Taubblindenwerk gGmbH in Niedersachsen zum Wohle des beschriebenen Personenkreises nachhaltig zu fördern.

In diesem Sinne fördert die Stiftung unter anderem

(a) die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben, die dem Stiftungszweck dienen. Gefördert werden insbesondere solche Forschungsprojekte, die das Ziel haben, praktische, technische und digitale Hilfsmittel/Medien für taubblinde/hörsehbehinderte, mehrfach behinderte taubblinde/ hörsehbehinderte und von Taubblindheit/Hörsehbehinderung bedrohte Menschen zu entwickeln.

Albert-Schweitzer-Hof 27 ◆ 30559 Hannover



- (b) Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und die Durchführung oder finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Öffentlichkeit über die Situation taubblinder/hörsehbehinderter, mehrfach behinderter taubblinder/hörsehbehinderter und von Taubblindheit/ Hörseh-behinderung bedrohter Menschen zu informieren.
- (c) die Durchführung und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die es taubblinden/ hörsehbehinderten, mehrfach behinderten taubblinden/hörsehbehinderten und von Taubblindheit/ Hörsehbehinderung bedrohten Menschen ermöglichen, z.B. durch Audiodeskription, taubblindenspezifischen Kommunikationsformen und/oder Organisation von Begleitpersonen an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen teilzuhaben oder teilzunehmen.
- (d) die individuelle materielle Unterstützung von taubblinden/hörsehbehinderten, mehrfach behinderten taubblinden/hörsehbehinderten und von Taubblindheit/ Hörsehbehinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder zur sozialen und beruflichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen oder Zurverfügungstellung von taubblindenspezifischen und blindenspezifischen Arbeitsmitteln.
- (e) die individuelle materielle Unterstützung von taubblinden/hörsehbehinderten, mehrfach behinderten taubblinden/hörsehbehinderten und von Taubblindheit/ Hörsehbehinderung bedrohten Menschen im Sinne von § 53 Nr. 2 AO.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung beschafft außerdem Mittel im Rahmen von § 58 Nr. 1 AO für die Deutsches Taubblindenwerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Umfang der Auslagen muss begründet werden und darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus EUR 500.000,00 (Grundstockvermögen). Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Albert-Schweitzer-Hof 27 ◆ 30559 Hannover



- (2) Diesem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen sind auch in der Form von Sachwerten möglich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können und soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts eine Rücklagenbildung zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- 1. das Kuratorium un
- 2. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich, soweit keine Vergütung nach § 3 (5) dieser Satzung beschlossen wird. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Personen. Für die Zusammensetzung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
- a) mindestens 2 Vertreter sollen zum Kreis der ordentlichen Mitglieder der Deutsches Taubblindenwerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählen und
- b) mindestens 3 Vertreter sollen dem Kreis der Repräsentanten gesellschaftlich relevanter Gruppen angehören, die geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung der Stiftungszwecke beizutragen.
- (2) Das erste Kuratorium wird insgesamt von der Deutsches Taubblindenwerk gGmbH berufen. Nach Ablauf der ersten Amtszeit beruft der Stifter 2 Personen zur Besetzung der unter Abs. 1 a) genannten Mitglieder; die Mitglieder des Kuratoriums im Amt berufen die unter Abs. 1b) genannten Personen.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Berufung des Nachfolgers im Amt.

Albert-Schweitzer-Hof 27 ◆ 30559 Hannover



- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Der Erlass von Richtlinien an den Stiftungsvorstand für die Fördertätigkeit, die Vermögensverwaltung und Verwendung der Stiftungsmitteln,
 - b) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit dies nicht der Deutsches Taubblindenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung obliegt,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlüsse gemäß § 10 dieser Satzung,
 - g) der Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Stiftungsvorstand.

§8 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung in elektronischer Form zu einer Sitzung (statthaft ist es die Sitzung in Präsenz, Hybrid oder Digital abzuhalten) einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §10 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Ergebnis-Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied (von den anwesenden Mitgliedern) zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen

§9 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mind. 2 und max. 4 Personen, die Sachverstand und Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung einer gemeinnützigen Organisation bzw. im Finanzwesen besitzen sollen.

Für die Zeit des Bestehens der Deutsches Taubblindenwerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind geborene Mitglieder

Albert-Schweitzer-Hof 27 ◆ 30559 Hannover



- 1. Geschäftsführer*in der Gesellschaft, der/die Funktion des/der Vorsitzenden ausübt sowie
- 2. Vertreter*in der Gesellschafter der Deutsches Taubblindenwerk gGmbH, der/die das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftung inne hat.

Die Amtszeiten und Abberufung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden richten sich nach dem Gesellschaftervertrag der Deutsches Taubblindenwerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- (2) Das Kuratorium beruft nach Ablauf der Amtszeit bei Bedarf die weiteren, nicht geborenen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die weiteren Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Kuratorium abberufen werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Kuratorium benannt.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der vom Kuratorium gemäß § 7 Abs. 6 Buchstabe a) erlassenen Richtlinien. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
- a) die Entscheidung über Förderanträge und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an das Kuratorium
- e) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
- 7) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (8) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.
- (9) Um die Geschäfte der Stiftung zu führen, bedient sich der Vorstand der Verwaltung der Deutschen Taubblindenwerk gGmbH.

§10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung des Stifters.
- (2) Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Albert-Schweitzer-Hof 27



§11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsches Taubblindenwerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.

§13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuervergünstigung einzuholen

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung nicht rechtswirksam oder im Sinne der Steuerbegünstigung der Stiftung nicht steuerrechtswirksam sein, so soll die Satzung im Übrigen wirksam bleiben. Anstelle des nicht rechtswirksamen bzw. nicht steuerrechtswirksamen Teils gilt als angeordnet, was dem hiermit zum Ausdruck gekommenen Willen des Stifters in gültiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Satzung eine Lücke haben sollte.

Hannover, den 07. März 2023

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben vom . 13.06.2623

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser